

§ 2

Die im Teil I dieses Verzeichnisses festgelegte Zuordnung zu den Hauptabteilungen des Ministeriums für Industrie und den Vereinigungen volkseigener Betriebe - VVB(Z) - ist verbindlich.

§ 3

Die im Teil II dieses Verzeichnisses festgelegte Zuordnung zu den Vereinigungen volkseigener Betriebe - WB(L) - ist verbindlich.

§ 4

Das Ministerium für Planung wird beauftragt, als Teil III das „Verzeichnis der Kreis- und Kommunalbetriebe - VEB(K) -“ bis zum 15. Januar 1950 der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1949 die Verzeichnisse der

- a) volkseigenen Güter - VEG - sowie der Maschinen-Ausleih-Stationen - Mas -,
- b) volkseigenen Schiffahrtsbetriebe und Kraftverkehrsunternehmen

der Regierung vorzulegen.

(2) Zur Sicherung dieser Termine hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Ministerium für Verkehr die entsprechenden Listen bis zum 28. Dezember 1949 dem Ministerium für Planung zuzuleiten.

§ 6

Dem Volkswirtschaftsplan 1950 (Industrie) werden die Verzeichnisse I, II und III zugrunde gelegt.

§ 7

Änderungen in der Ausübung der Rechtsträgerschaft der in den bestätigten Verzeichnissen aufgeführten Betriebe (Unternehmen) sowie alle Erweiterungen der Verzeichnisse bedürfen der Zustimmung der Regierung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die sich durch Zuordnung eines Betriebes zu einer anderen Vereinigung ergeben, sofern diese Änderungen nur das Ministerium für Industrie bzw. eine Landesregierung betreffen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Ministeriums für Planung erforderlich.

§ 8

Der Beschluß des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 27. Juli 1949, betreffend das Verzeichnis der Industriebetriebe der sowjetischen Besatzungszone, wird aufgehoben.

§ 9

Das Ministerium für Planung wird beauftragt, alle Anordnungen zu erlassen, die zur verbindlichen An-

wendung dieser Verzeichnisse bei der Planung, Plandurchführung und Planabrechnung erforderlich sind.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Planung

Rau

Minister

**Verordnung
über Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasser-
und Eisgefahren.**

Vom 15. Dezember 1949

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren an den Wasserstraßen, den nicht schiffbaren Gewässern und den sie kreuzenden Verkehrsanlagen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Zentrale Hochwasserkommission unter der Leitung des Generaldirektors der Generaldirektion Schifffahrt verantwortlich. Dieser Kommission gehören weiterhin je ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an.

(2) Sie erläßt die erforderlichen Anweisungen und technischen Instruktionen und überwacht die zur Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren getroffenen Maßnahmen.

§ 2

Bei den Regierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind — soweit noch nicht geschehen — unverzüglich Hochwasserkommissionen zu bilden, die der Zentralen Kommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Landesministerien für Verkehr, für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft (bzw. der entsprechenden Hauptabteilung) sowie je einem Vertreter der zuständigen Wasserstraßen- und Reichsbahndirektionen. Für Thüringen entfällt der Vertreter der Wasserstraßendirektion.

§ 3

Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Hochwasserkommissionen folgende Befugnisse übertragen:

- a) Unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller Maßnahmen, die zur gefahrlosen Abfüh-